

Coleurcomment der ICFS

§ 1

Unter Coleurcomment versteht man den Inbegriff derjenigen, meist althergebrachten Regeln, die beim Tragen studentischer Farben (Coleur) beachtet werden müssen.

§ 2

Es ist Pflicht aller Corporierten, an Veranstaltungen der eigenen Corporation, sowie beim Besuch von Veranstaltungen anderer Corporationen, Vollcoleur zu tragen.

§ 3

Vollcoleur wird im allgemeinen nicht in der Öffentlichkeit getragen, außer in Städten, in denen Farben zum Stadtbild gehören. Vollcoleur kann in besonderen Fällen vom Senior für Coleurbummel, Feiern in der Ingenieurschule, öffentliche Feiern usw. angeordnet werden.

§ 4

Halbcoleur ist an gemeinsamen schulischen Veranstaltungen anzustreben. Es wird jedoch nur auf jeweilige Anordnung des Seniors getragen, nachdem dieser sich mit der Direktion und den anderen Corporationen an der Ingenieurschule abgestimmt hat.

§ 5

Corporationsfestlichkeiten sind grundsätzlich nur als geschlossene Veranstaltungen aufzuziehen.

§ 6

Zum Vollcoleur gehören neben dem Farbenband das Tönnchen (das Cerevis) oder die Mütze.

§ 7

Zum Halbcoleur gehört nur das Farbenband.

§ 8

Das Farbenband wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen. Eine Ausnahme bildet z.B. das Fuchsenband des Fuchsmajors, das unter dem Farbenband der eigenen Corporation, gekreuzt von der linken Schulter zur rechten Hüfte, getragen wird. Weitere Ausnahmen sind möglich.

§ 9

Beim Smoking und Frackanzug wird das Farbenband waagrecht über der Brust getragen.

§ 10

Inhaber mehrere Bänder tragen diese in der Reihenfolge ihrer Verleihung . Das zur Kopfbedeckung gehörende Band ist an die erste Stelle zu setzen.

§ 11

Coleurdamen tragen grundsätzlich nur Weinband, und zwar von der rechten Schulter zur linken Hüfte. (Niemals Burschenband)

§ 12

Die Reihenfolge der Farben als Wandschmuck oder Tischläufer wird von rechts nach links angeordnet, vom Senior aus gesehen. In der gleichen Weise sind die Bänder in den Coleurzipfeln einzuziehen.

§ 13

Zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nach Möglichkeit dunkler Anzug zu tragen.

§ 14

Bei Coleurveranstaltungen ist grundsätzlich angemessene Kleidung zu tragen.

§ 15

Sportbekleidung, kurze Hosen, T- Shirt, Rollkragenpullover und grellbunte Wäsche sind auf allen Coleurveranstaltungen nicht gestattet.

§ 16

Das Ablegen des Rockes ist nur in ganz internem Kreis und unter besonderen Umständen ausschließlich im Kneipraum gestattet, jedoch nicht während des offiziellen Teiles. Beim Verlassen des Kneipraumes, auch vorübergehend, ist unter allen Umständen der Rock wieder anzuziehen.

§ 17

An Festkommersen und hochoffiziellen Kneipen tragen die Chargierten der Gastgeber und Gäste u.a. Cerevis oder Barett; alle anderen Corporierte tragen die Mütze oder das Tönnchen.

§ 18

Neben den Alten Herren, den aktiven Chargierten haben auch alle ehemalige Chargierte das Recht, an Veranstaltungen das Tönnchen zu tragen, sofern ihnen der BC dieses Recht nicht aberkannt hat.

§ 19

Das Ablegen der Kopfbedeckung auf dem Tisch, gleichgültig in welcher Art, ist unstatthaft, ebenso das Ablegen auf Wandleuchten, Kleiderhaken oder Tischbanner.

§ 20

Das Werfen der Kopfbedeckung, z.B. das Werfen der Mütze von der Tanzfläche auf einen Stuhl oder Tisch, ist gesellschaftlich unmöglich.

§ 21

Auch in vorgerückter Stunde ist es nicht erlaubt, mit Mütze oder Tönnchen einen Mädchenkopf zu schmücken.

§ 22

Bei der Einnahme von Mahlzeiten, bzw. bei jedem Essen, wird die Kopfbedeckung abgenommen und die Farben werden gestrichen (Krawatte über die Farben).

§ 23

Beim Aufsuchen der Toilette bleibt die Kopfbedeckung auf dem Stuhl, und zwar mit dem Futter nach unten, liegen. Dabei ist der Schirm zur Tischseite zu drehen, bzw. beim Tönnchen der Zirkel so, daß er von einem hinter der Stuhllehne Stehenden zu lesen ist. Ein Unter- den- Arm- klemmen oder auf den Rücken halten ist unmöglich.

§ 24

Muß ein Chargierter, wenn er Vollwuchs trägt, eine Toilette aufsuchen, so hat er einen Fuchs zu beordern, dem er vor der Toilettentür Cerevis und Schläger übergibt. Der Fuchs nimmt in der Nähe der Toilettentür Aufstellung und hält den Schläger (mit Scheide), wobei das Cerevis auf die Glocke des Schlägers gesetzt wird.

§ 25

Trägt ein Corporierter eine Mütze und trinkt er jemanden zu, bzw. wird ihm zugetrunken, so nimmt er die Mütze mit der rechten Hand ab, gibt sie in die Linke und hält sie vor die Brust, damit das Glas mit der rechten Hand angefaßt werden kann. Bevor das Glas

abgesetzt wird, begrüßt man nochmals durch kurzes Aufstechen. Mit der rechten Hand wird die Mütze wieder aufgesetzt.

§ 26

Träger von Tönnchen grüßen vor dem Zutrinken durch Anlegen der rechten Hand an den Rand des Tönnchens unter gleichzeitiger leichter Kopfneigung. Bevor das Glas abgesetzt wird, begrüßt man nochmals durch kurzes Aufstechen.

§ 27

Im Kneipraum begrüßen sich Corporierte durch Handanlegen der rechten Hand an das Tönnchen vor und nach dem Händedruck. Träger einer Mütze nehmen diese ab und halten sie während des Händedrucks in der linken Hand.

§ 28

Im Freien begrüßen sich Tönnchenträger bei der Begegnung durch Handanlegen an die Kopfbedeckung. Mützenträger grüßen sich, indem sie die Mütze etwa 2-3 Schritt vorher ziehen und vor die Brust halten.

§ 29

Das Farben- oder Bundeslied sind feierliche Hymnen, die nur bei festlichen Anlässen angestimmt werden sollten. Ein Absingen an sonstigen Veranstaltungen, außer zu Schulungszwecken, unterbleibt tunlichst.

§ 30

Beim Singen des Farbenliedes einer gastgebenden Corporation erheben sich Gäste und Gastgeber. Es singt nur die gastgebene Corporation.

§ 31

Träger von Tönnchen erheben beim Farben- und Bundeslied die rechte Hand und legen sie mit den Fingerspitzen an den Rand der Kopfbedeckung. Mützenträger nehmen die Mütze ab und halten sie vor der Brust.

§ 32

Ähnlich ist bei "Vaterlandstrophen " usw. zu verfahren, wenn das Präsidium die Korona auffordert, sich zu erheben.

§ 33

Das Abnehmen und Schwenken der Mütze bei bestimmten Gesängen, bzw. das Salutieren der Cerevis- oder Tönnchenträger ist eine Unsitte und nicht commentmäßig.

§ 34

Die Gäste der Corporationsveranstaltung werden am Eingang des Festraumes von einem Chargierten begrüßt und durch einen Fuchs an den vom Chargierten bezeichneten Plätzen geleitet, wobei der Fuchs ca. 2 Schritte vor den Gästen hergeht.

§ 35

Der Fuchs hält hierbei seine Mütze mit der linken Hand vor der Brust. Haben die Gäste Platz genommen, verabschiedet er sich mit einer leichten Verbeugung und setzt seine Mütze wieder auf.

§ 36

Um verspätet erscheinende Gäste bemühen sich Füchse in der gleicher Weise, besonders indem sie ihnen beim Aufsuchen eines angemessenen Platzes behilflich sind.

§ 37

Sind die Chargierten durch Vorbereitungen für den Chargeneinmarsch oder aus anderen Gründen verhindert selbst die Gäste zu begrüßen, so beauftragen sie einen älteren Burschen, der sie beim Empfang der Gäste und bei der Platzanweisung vertritt.

§ 38

Wenn ein Corporierter Gäste zu einer Veranstaltung mitbringt, so hat er sich davon zu überzeugen, daß sich die Gäste dem Niveau der Veranstaltung anpassen werden.

§ 39

Alle Coleurveranstaltungen mit Damen gelten als hochoffizielle Veranstaltung, d.h. sie sind in aller gesellschaftlichen Förmlichkeit abzuziehen.

§ 40

Wenn bei einer Veranstaltung mit Damen die Wogen der Fröhlichkeit hochschlagen, so ist besonders darauf zu achten, daß der öffentliche Austausch von Zärtlichkeiten unterbleibt. Sonst sinkt das von uns angestrebte Niveau auf den Stand einer Öffentlichen.

§ 41

Selbst in vorgeschrittener Stunde gehören keine Lieder und Sketsche, die sonst nur in vorgeschrittener Fidelitas gebracht werden, auf eine Damenveranstaltung.

§ 42

So sehr auch die Veranstaltungen mit Damen der gesellschaftlichen Schulung dienen, so können doch an regelrechten Kneipabenden Damen nicht zugelassen werden. Es ist deshalb auch unmöglich sich am Kneipabend von einer Dame abholen zu lassen und bei ihrem vorzeitigen Erscheinen sie an die Tafel zu führen oder gar durch einen Fuchs "herbeischleifen" zu lassen.

§ 43

Wer den Freundeskreis einer Corporationsveranstaltung vor dem allgemeinen Schluß des Kneipabends eines "Rendevouz" wegen verläßt, hat nicht den richtigen Coleurgeist.

§ 44

Fordert ein Corporierter eine Dame zum Tanz auf, so nimmt er ca. 3 Schritte vor dem Platz der Dame die Mütze mit der rechten Hand ab und hält sie vor die Brust, während er mit leichter Verbeugung zum Tanz bittet. (Ist die Dame in Begleitung, so erfordert es die Höflichkeit, daß man zunächst den Begleiter um Erlaubnis bittet.)

§ 45

Die Mütze wird während des Tanzes auf dem Stuhl der Dame abgelegt, und zwar mit dem Futter nach unten.

§ 46

Tönnchenträger grüßen bei der Aufforderung und Verabschiedung der Dame. Beim Tanz behalten sie die Kopfbedeckung auf.

§ 47

Der Coleurzipfel ist das äußere Zeichen einer besonders tiefen persönlichen Freundschaft zwischen Corporierten. Die Verleihung ist immerhin eine Art Farbenverleihung und sollte sehr gut überlegt sein, damit nicht der Wert des Zipfels und der Farben gemindert wird.

§ 48

Die Verleihung eines Farbenzipfels hat in würdiger Form und nur im hochoffiziellen oder offiziellen Teil einer Kneipe zu geschehen. In Ausnahmefällen kann der Zipfel bei Abwesenheit des Dezierenden durch ein Mitglied seiner Bierfamilie oder durch einen

Chargierten im Auftrage überreicht werden, die Überreichung ist mit commentmäßiger Stoff zu bekräftigen.

§ 49

Füchse im ersten Coleursesemester können Zipfel nur mit Zustimmung des CC überreichen. Außerdem dürfen Füchse Zipfel nur innerhalb der eigenen Corporation überreichen, und zwar Weinzipfel nur an den erwähnten Leibburschen.

§ 50

Burschen können Zipfel an Angehörige der eigenen oder anderer, befreundeter Corporationen verleihen, jedoch ist vorher die Zustimmung des zuständigen Convents einzuholen.

§ 51

Die Verleihung von Coleurzipfeln nach gegenseitiger Absprache ist unbedingt zu vermeiden, da dies die Bundesbrüder in Verruf bringt und der "Zipfelsammelei" Vorschub leistet.

§ 52

Von einem Burschen können verliehen werden:

- a.) Bierzipfel an den eigenen Leibfuchsen;
- b.) Weinzipfel an Bbr, iaB, AH, nicht jedoch an Füchse;
- c.) Sektzipfel nur an CD.

§ 53

Alte Herren können Coleurzipfel an aktive und inaktive Corporierte, sowie an Alte Herren und Coleurdamen der eigenen und befreundeter Corporationen verleihen.

§ 54

Bei einer beabsichtigten Verleihung von Coleurzipfeln ist zu bedenken, ob der zu Ehrende bereits einen Zipfel gleicher Farbe trägt. Bei gleichen Farben und gleicher Schieberart ist nur der Schieber zum Coleurzipfel zu verleihen.

§ 55

Der Salamander ist eine feierliche Art der Ehrenbezeichnung. Er wird im allgemeinen nur von den Corporierten gerieben, die vom Präsidium hierzu aufgefordert sind. Füchse reiben den Salamander grundsätzlich mit.

§ 56

Andere Corporierte an der Kneiptafel müssen beim Präsidium beantragen, sich anschließen zu dürfen, wenn sie nicht oder nur einzelne Corporationen angesprochen sind.

§ 57

Die feierliche Aufnahme eines Keilfuchsen und die Überreichung des Fuchsenbandes geschieht im offiziellen Teil einer Kneipe. Der Brandungsritt nach dem ersten Semester findet dagegen zweckmäßig in einer Fidelitas statt.

§ 58

Die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes, d.h. die Burschung mit der Verleihung oder Überreichung des Farbenbandes, soll in feierlichster Form im hochoffiziellen Teil einer Veranstaltung erfolgen.

§ 59

Die Verleihung eines Farbenbandes an einen Ehrenburschen oder Ehren- AH erfolgt durch den AH- Präsiden einer Corporation anlässlich einer hochoffiziellen Veranstaltung.

§ 60

Die Verleihung eines gestickten Ehrenbandes hat während einer hochoffiziellen Veranstaltung zu geschehen. Auch hier ist eine entsprechende Form zu wählen, die mit passenden Worten einzuleiten ist.

§ 61

Bei allen Gelegenheiten, wo ein Farbenband verliehen wird, haben sich die anwesenden Farbenträger zu erheben und zu salutieren. Mützenträger nehmen die Mütze ab.

§ 62

Bei Hochzeiten eines Corporierten wird in Vollcolour chargiert. Die Art des Chargierens muß von Fall zu Fall entschieden werden.

§ 63

In der Kirche dürfen die Schlägerklingen im allgemeinen nicht entblößt werden, es sei, dies ist vorher mit dem zuständigen Pfarrer besprochen.

§ 64

Bei der Beisetzung eines Corporierten oder an der Trauerfeier sollen, wenn irgend

möglich, 3 Chargierte der Corporation teilnehmen. Die Art der Teilnahme erfolgt mit Absprache der Angehörigen.

§ 65

In jedem Falle aber hängt das Verhalten weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten ab und muß von Fall zu Fall an Ort und Stelle entschieden werden.

§ 66

Während der Trauerkneipe, bei einer Trauerfeier oder bei der Beisetzung sind Banner, Cerevis, Schärpen, Schlägerkörbe und Wappen mit Flor zu versehen.

§ 67

Nach einem Trauerfall in der Corporation tragen alle Bundesbrüder für die festgesetzte Dauer einen Trauerflor um das Farbenband der Corporation. Der Besuch eines Festballs befreundeter Corporation ist mit Abzeichen der Coleurtrauer nicht statthaft.

Erläuterungen zum Coleurcomment

Farbenordnung und Regeln für das Tragen von Farben bei allgemeinen und bei besonderen Anlässen.

Die vorliegenden Erläuterungen zum Coleurcomment sollten ebenso wie der Coleurcomment beachtet werden.

1.) Vollcolour:

Zum Vollcolour gehören:

- a.) Coleurband
- b.) Mütze oder Tönnchen
- c.) Coleurzipfel

Zu welchen Anlässen Vollcolour getragen wird, bestimmt für die Aktivitas der Senior; für die Inaktiven und Alten Herren der AH- Präsiede, der auch Voll- Coleur für die Aktivitas anordnen und die Streichung verlangen kann. Bei besonderen Anlässen oder Verhältnissen kann von den Senioren auch das Tragen von Halb- Coleur angeordnet werden.

2.) Coleurband:

Es tragen:

a.)

Krasse Füchse	das Fuchsband (zweistreifig)
Brandfüchse	das Fuchsband (zweistreifig)
aktive Burschen	das Burschenband
Ehrenburschen	das Burschenband (Ehrenband)
Alte Herren	das Burschenband
inaktive Burschen	das Burschenband
Coleurdamen	das Damenband (Weinband)

Die Damenbänder sollten möglichst durch Farbschleifen ersetzt werden.

b.)

Das mit dem Wahlspruch der Corporation bestickte Ehrenband (Ehrenbursche) trägt vor und nach dem Wahlspruch je ein gesticktes Eichenblatt und auf dem rechten Bandende das Verleihungsdatum eingestickt. Der Bandknopf trägt ebenfalls eine Gravierung. Das Ehrenband wird mit einer Urkunde von der Corporation durch Conventsbeschluß verliehen.

c.)

Weinbänder werden nicht bestickt. Sie werden von offiziell ernannten Coleurdamen an Corporationsveranstaltungen getragen. Diese Bänder sollen möglichst durch Coleur-Schleifen ersetzt werden.

d.)

Coleurbänder anderer Corporationen:

Solche Bänder dürfen nur nach offizieller Verleihung und mit Genehmigung des zuständigen Convents der eigenen Corporation getragen werden. Die verleihenden Corporation hat vor der Verleihung diese Genehmigung bei der Corporation einzuholen, der der zu Ehrende angehört. Diese Bänder sollten nur bei Veranstaltungen der verleihenden Corporation getragen werden, ohne das eigene Band zu verdecken.

Coleurbänder werden immer unter dem Sakko von der rechten Schulter zur Hüfte getragen. Abweichungen sind nur Ehrenbänder oder beim Fuchsband des Fuchsmajors gestattet.

Zum Smoking oder Frack werden nur Weinbänder getragen, und zwar quer über der

Brust unmittelbar auf dem Hemd. Das Band der eigenen Corporation liegt stets oben; darunter folgen in kleinem Abstand parallel evtl. verliehene Ehrenbänder.

Beim Anzug werden Coleurbänder grundsätzlich über der Weste und über der Krawatte getragen. Das Verstecken der Coleurbänder unter einer Krawatte ist eine Unsitte und hat zu unterbleiben.

Bei einer Verleihungszeremonie kann das Coleurband über dem Sakko getragen werden.

3.) Kopfbedeckung:

a.) Mütze:

Die VC. bestimmen oder ändern in eigener Zuständigkeit Form, Farbe und Paspelierung der Mütze. Die Mütze wird von allen Corporationsmitgliedern getragen. Conkneipanten tragen die Mütze, soweit sie hierzu berechtigt sind.

Damen tragen keine Coleur- Kopfbedeckung, auch nicht in der Fidelitas!

b.) Tönnchen:

Form und Ausführung des Tönnchen, wird von der Corporation bestimmt (Eichenlaub, Weinlaub).

Das Tönnchen wird von den aktiven Chargierten und allen ehemaligen Chargierten bei allen Veranstaltungen so getragen, daß der der Zirkel von vorn lesbar ist.

d.) Tönnchen für den Fuchsmajor

Das Tönnchen für den Fuchsmajor ist wie das normale Tönnchen beschaffen, jedoch wird seitlich rechts ein Fuchsschwanz angebracht.

Grundsätzlich sei nochmals hervorgehoben:

Bei hochoffiziellen Veranstaltungen, Kommersen, Stiftungsfesten usw. gilt als Coleurkopfbedeckung die Mütze und das Tönnchen!

Alle Tönnchen werden so getragen, daß der Zirkel von vorn lesbar ist.

Bei Festansprachen usw. ist die Kopfbedeckung (Mütze) abzunehmen. Tönnchenträger grüßen kurz und nehmen die Hand bei der Ansprache wieder herunter.

Mit einer studentischen Kopfbedeckung werden niemals die Toilettenräume aufgesucht; Hierunter fällt auch das Einklemmen der Mütze unter der Arm oder das Verbergen unter dem Sakko. Zuwiderhandlung ist mit schweren Coleurstrafen zu ahnden.

Eine studentische Kopfbedeckung wird niemals auf einen Gaderobenständer oder ähnlichem aufgehängt (schwere Verunglimpfung des Coleurs!). Für die Dauer einer Veranstaltung behalten alle Corporierten ihre Kopfbedeckung auf.

Muß die Mütze oder das Tönnchen abgelegt werden, so werden sie auf einem Stuhl abgelegt. Der Zirkel soll von einem hinter dem Stuhl Stehenden lesbar sein.

Bei der Einnahme von Mahlzeiten, beim Essen von Brötchen, Salzstangen und dergleichen wird jede Coleurkopfbedeckung abgelegt und das Farbenband mit der Krawatte gestrichen. An der Farbentafel werden keine Speisen verabreicht.

4.) Coleurzipfel:

a.) Bierzipfel:

für Füchse mit Fuchsenband

für aktive und inaktive Burschen mit Burschenband

für Alte Herren mit Burschenband

b.) Weinzipfel

Nur für aktive, inaktive Burschen und Alte Herren.

Farben wie im Bierzipfel; Dedikationsschieber dürfen nur am Weinzipfel getragen werden.

c.) Sektzipfel,

tragen Bundesschwestern, Bundesdamen, Coleurdamen, sowie Damen, denen vom zuständigen Convent der Corporation die Erlaubnis erteilt oder denen sie verliehen wurden. Farben wie beim Bier- und Weinzipfel.

d.) Trageweise:

Bier- und Weinzipfel werden nur an der sogenannten Uhrentasche getragen, die sich bei einer Weste links und bei einer Hose rechts befindet!

Sektzipfel werden am Armband der Dame oder an einer Brosche an der linken Brustseite getragen.

Coleurstreifen tragen Damen nur an der Brust!

Grundsätzlich sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß Coleurgegenstände in den Farben einer Corporation allein dieser geschützt sind und darüber nicht von Nichtmitgliedern verfügt werden darf.

Das Verschenken von Coleurgegenständen (auch von Zipfeln und Schiebern) bedarf der Genehmigung des zuständigen Convents der eigenen Corporation.

5.) Trauerfälle:

Bei Trauerfällen innerhalb einer Corporation wird Trauerflor angelegt, indem das Coleurband spiralförmig mit einem schmalen Florstreifen umschlungen wird. Das Mützenband wird mit schwarzem Flor abgedeckt oder eine schwarze Florrosette an der linken Mützensseite.

Die Zeitdauer für Coleurtrauer ist im Codex oder durch Conventsbeschluß von jeder VC festgelegt; desgleichen bleibt der Ablauf der Trauerfeierlichkeiten der Tradition der Corporation überlassen.

7.) Salonwichts:

hierzu gehören:

Tönnchen

Paradeschärpe (von rechts oben nach links unten)

Bierzipfel (sichtbar auf der linken, oberen Pekeschenseite)

Coleurband

Paradeschläger

8.) Kleidung:

Die Kleidung und das Äußere (Haarschnitt, Wäsche usw.) eines Farbenstudenten ist, besonders im Vollcolour stets peinlich sauber und korrekt zu halten, Pullover mit oder ohne Rollkragen usw. sind unstatthaft. Ebenso auffallend farbige Hemden (sogen. Skihemd), Sportbekleidung und kurze Hosen.

Zu hochoffiziellen Veranstaltungen erscheint man möglichst in dunklem Anzug.

Auf der Straße darf im Vollcolour nicht geraucht, nicht untergehakt gegangen und kein Schirm oder größere Gepäckstücke getragen werden. Auch das Radfahren oder das Schieben irgendeines Gefährtes ist in Vollcolour unstatthaft.

9.) Chargieren:

Die Chargierten ziehen bei hochoffiziellen Kommensen mit gezogenem Schläger (als Gruß!) ein. Jede andere Grußzeremonie unterbleibt.

Die Schläger werden von den zu Gast weilenden Corporationen, nach der Einnahme ihres Platzes, sofort in die Scheide, d.h. "an Ort" gebracht. Nur die gastgebende Corporation hat die Schläger gezogen!

Die Vorstellung der Gastcorporation erfolgt nur einmal durch den Präsidenten oder Sprecher der gastgebenden bei seiner Begrüßung und nicht mehr, wie bisher, beim Einmarsch.

Beim Ein- und Ausmarsch der Chargierten erheben sich alle Farbenträger von ihren Plätzen, auch wenn kein entsprechendes Kommando erfolgt ist. Damen, die das Band einer Corporation tragen, erheben sich ebenfalls. Mützen werden abgenommen, Tönnchenträger legen die rechte Hand an den Rand des Tönnchens.

Beim Einmarsch oder beim Ausmarsch hat das Trommeln mit den Stühlen und jeder Zuruf zu unterbleiben. Die Chargierten ziehen mit etwa 5 Schritt Abstand zwischen den einzelnen Corporationen ein und aus. Ein- und Ausmarsch erfolgt fortlaufend ohne Unterbrechung.

Bei keiner Veranstaltung ziehen mehr als 3 Chargierte einer Gastcorporation auf. Ein 4. oder 5. Charge kann nur die Gastgebende stellen. Bei Reden, kurzen Ansprachen usw. grüßen die gastgebenden Chargierten kurz den Redner. Das während der Ansprache andauernde Handanlegen an das Tönnchen unterbleibt.

Der Redner selbst grüßt die Versammlung vor und nach seiner Absprache durch kurzes Handanlegen an das Tönnchen oder durch Abnehmen seiner Mütze für die Dauer der Ansprache.

Beim Ein- und Ausmarsch der Chargierten wird kein Stechschritt angewandt; es ist vielmehr ein leichter, leiser Schleifschritt zu empfehlen.

Grundsätzlich ist auf Gleichschritt zu achten! Der für den Einmarsch gewählte Marsch ist etwas langsamer als das gewöhnliche Marschtempo zu spielen.

Bei den Chargierten der Gastgebenden werden die Schläger nach dem Schlägergruß (alle drei Chargierte) auf den Schlagbrettern so abgelegt, daß die Farben nach oben zeigen. Die Schläger werden mit beiden Händen, die leicht auf dem Korb ruhen, festgehalten.

Beim Zutrinken sticht die rechte Hand kurz auf, die Linke hält den Schläger fest, während die rechte Hand das Glas zum Zutrink erhebt. Der Schläger ist beim Zutrinken stets mit einer Hand festzuhalten!

10.) Schlägergruß:

Der Gruß mit dem Schläger wird wie folgt ausgeführt: Auf das Kommando "Schläger zieht!", zieht die rechte Hand den Schläger mit raschem Zug und ohne Absetzen aus der Scheide, während die Linke den Scheidenhals umfaßt. Die Schläger fliegen in einem Kreisbogen nach oben.

Dann werden die Schläger mit dem Korb zur Brust gezogen, so daß die Klingen waagrecht nach vorn vom Körper abstehen. Die Farben zeigen nach oben. Anschließend werden die Schläger wiederum in einem Winkel von 45° nach oben gebracht und dann gekreuzt oder auf dem Schlagbrett abgelegt, wobei die Farben nach oben zeigen.

Zurück in die Scheide werden die Schläger in umgekehrter Reihenfolge geführt. Dabei achte man darauf, daß die Schläger gleichzeitig in die Scheide gleiten. Das Kommando ist hierauf abzustellen.

Beim Zurückstechen der Schläger soll keine Kopfbewegung erfolgen.

11.) Farben- und Deutschlandlied:

Beim Singen des Farbenliedes erheben sich alle Farbenträger. Es singen aber beim Farbenlied nur die Angehörigen der gastgebenden Corporation. Tönnchenträger stehen

auf, Mützenträger nehmen die Mütze ab. Die Mütze wird mit der rechten Hand vor die Brust gehalten.

Beim Farben- und Deutschlandlied werden die Schläger mit gestrecktem Arm gekreuzt gehalten (Farben zeigen nach vorn!). Ruhig halten!

12.) Rauchen:

Während des hochoffiziellen und offiziellen Teils eines Kommerses ist das Rauchen nicht gestattet.

13.) Zutrinken:

Als Tönnchenträger sticht man kurz auf, trinkt anschließend zu und kann noch einmal nach dem Absetzen des Glases durch kurzes Aufstechen grüßen.

Es wird niemals mit der linken Hand begrüßt!